Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Krankenhausbetrieben

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip basierende Versicherung, das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Erhebung eines Schadenersatzanspruches durch einen Dritten während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Inhaltsübersicht

1 Gegenstand der Versicherung

2. Versichertes Risiko

3. Mitversicherte Risiken

4. Mitversicherte Personen

5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
5.1 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln und Codekarten
5.2 Abhandenkommen von Bewohner-, Besucher- und Belegschaftshabe
5.3 Erweiterter Strafrechtsschutz
5.4 Abwässerschäden
5.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
5.6 Haftpflichtansprüche auf Unterhalt
5.7 Auslandsschäden
5.8 Bearbeitungsschäden
5.9 Be- und Entladeschäden
5.10 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)
5.11 Leitungsschäden
5.12 Mietsachschäden
5.13 Strahlenschäden
5.14 Öffentlich-rechtliche Ansprüche
5.15 Vermögensschäden
5.16 Vertraglich übernommene Haftpflicht
5.17 Vorsorgeversicherung
5.18 Repräsentanten

6. Risikobegrenzungen
6.1 Ärzte ohne Dienstverhältnis mit dem Versicherungsnehmer/ freiberufliche Ärzte
6.2 Blutbanken / Handel mit Blutpräparaten
6.3 Kryokonservierung / Künstliche Befruchtung
6.4 Deckungsvorsorgepflicht pharmazeutischer Unternehmer
6.5 Klinische Studien / Prüfungen
6.6 Kraft- und Wasserfahrzeuge
6.7 Luftfahrzeuge
6.8 Weitere nicht versicherte Risiken

7. Versehensklausel

8. Kumulklausel

9. Vorleistung bei Mehrfachversicherung

Bedingungen

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Bestimmungen des Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Krankenanstalten

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Im Rahmen des versicherten Risikos besteht – abweichend von Ziffer 1 AHB - Versicherungsschutz nach dem **Anspruchserhebungsprinzip**, sofern der Versicherungsnehmer wegen eines Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist die erstmalige Erhebung eines Schadenersatzanspruches i.S. von Ziffer 1.1 durch einen Dritten während der Dauer des Versicherungsvertrages oder der zusätzlichen Nachmeldefristversicherung gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person wegen eines versicherten Schadenereignisses, das ab dem Beginn der Rückwärtsversicherung (Rückwirkungsdatum) und/oder während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Im Rahmen dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz bei Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß den Voraussetzungen unter Ziffern 1.3 bis 1.3.3.2, sofern der Versicherungsfall dem Versicherer innerhalb der Frist gemäß Ziffer 1.3.3.3 oder ggf. gemäß Ziffer 1.4 gemeldet wird.

1.3.1 Anspruchserhebung
Im Sinne dieses Vertrages ist ein Schadenersatzanspruch erhoben, wenn
- gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erhoben wird, oder
- ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben, oder
- ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in Textform Umstände mitteilt, welche nach objektiver Beurteilung ernsthaft geeignet sind, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schadenersatzansprüche zu begründen.

1.3.2 Schadenereignis
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Wird ein Schadenereignis durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt es im Zweifel als an dem Tag erfolgt, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

1.3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

1.3.3.1 Schadenereignisse und Anspruchserhebung <u>während der Dauer des Versicherungsvertrages</u>
Der Versicherungsfall umfasst Schadenereignisse, die während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetreten sind, sofern die Anspruchserhebung während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgt.

1.3.3.2 Schadenereignisse <u>vor Vertragsbeginn</u> und Anspruchserhebung <u>während der Dauer des Versicherungsvertrages</u>
Der Versicherungsfall umfasst zusätzlich auch solche Schadenereignisse, die vor Vertragsbeginn, aber nach dem im Versicherungsschein benannten Beginn der Rückwärtsversicherung eingetreten sind, sofern die Anspruchserhebung während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgt.
Dies gilt jedoch nicht für solche Schadenereignisse, bei denen bereits eine Anspruchserhebung nach Ziffer 1.3.1 vor Vertragsbeginn erfolgt ist.

1.3.3.3 Meldung von Versicherungsfällen, Nachmeldefrist
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrages oder innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach Beendigung des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet werden.

1.3.3.4 Umstandsmeldungen
In Ergänzung zu Ziffer 1.3.3.3 besteht die Möglichkeit, dem Versicherer konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Die Meldung von Umständen innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, gilt die Inanspruchnahme als zum Zeitpunkt der Meldung der Umstände als erfolgt.

1.4 Zusätzliche Nachmeldefristversicherung
Der Versicherungsnehmer hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages gegen weitere Beitragszahlung eine zusätzliche Nachmeldefristversicherung zu erwerben; Versicherungssummen, Beitragshöhen und Dauer der Nachmeldefristversicherung sind bei Vertragsbeginn bereits bekannt und werden im Versicherungsschein dokumentiert.

Das Recht des Versicherungsnehmers, die zusätzliche Nachmeldefristversicherung zu erwerben, erlischt, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsvertrages in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) beim Versicherer beantragt wird.

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein dokumentierte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der während der Vertragslaufzeit geltenden Vertragsbestimmungen der Hauptversicherung.

2. Versichertes Risiko
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Betriebes ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

3. Mitversicherte Risiken
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1. aus der Beschäftigung von angestellten und beamteten Ärzten, von Hilfs-, Pflege- und sonstigem Personal;

3.2. aus der Beauftragung von freiberuflichen Ärzten und freien Mitarbeitern mit der Ausführung von Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz zur persönlich gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen richtet sich nach Ziffer 4.

3.3. aus der Beauftragung fremder Unternehmen ausschließlich im Rahmen des versicherten Risikos der Betriebsbeschreibung mit der Ausführung von Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Nicht versichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

3.4. aus der Durchführung von Heilbehandlungen;

3.5. aus kosmetisch-ästhetischen Behandlungen und Eingriffen;

3.6. aus der Verabreichung von Medikamenten;

3.7. aus Off-Label-Use / Compassionate Use

3.8. aus Besitz und Verwendung von Apparaten und Behandlungsgeräten, soweit keine Deckungsvorsorgepflicht für diese besteht.
Dies gilt nur, soweit diese Apparate und Behandlungsgeräte in der Heilkunde allgemein anerkannt sind oder sofern sie in Unkenntnis der fehlenden Anerkennung verwendet werden.

3.9. aus Forschung und Lehre, siehe hierzu auch Ziffer 6.5;

3.10. aus Erste-Hilfe-Leistungen mitversicherter Personen. Soweit andere Versicherungen bestehen (z.B. Privathaftpflichtversicherung) wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den Schaden nicht einzutreten hat;

3.11. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und/oder Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumen (Haus- und

Grundbesitzerhaftpflicht), die für den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt oder die Dritten vermietet, verpachtet oder sonst wie überlassen werden.

Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

3.12. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).

3.13. der durch den Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

3.14. aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, soweit diese überwiegend durch Betriebsangehörige genutzt werden.

3.15. aus innerbetrieblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen)

3.16. aus der Veranstaltung von Festen, Vorführungen, Konzerten; Informationsveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen und Ausstellungen auf dem Betriebsgelände.

3.17. aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und aus Anlass von Geschäftsreisen.

3.18. aus krankenhaustypischen Aktivitäten/Einrichtungen, wie z.B.:

- Sterilgutaufbereitung;
- Schulen für medizinisches Hilfspersonal;
- Tauch-, Bewegungs- oder Schwimmbecken;
- Kiosken, Cafeterien und Restaurants;
- Wäschereien;

inkl. Nutzung, Abgabe, Lieferung durch/an Dritte.

3.19. aus dem Betrieb von Apotheken für den krankenhauseigenen Bedarf und der Abgabe von Arzneimitteln an Betriebsfremde. Auf den Ausschluss gemäß Ziffer 6.4 wird hingewiesen.

3.20. aus seinen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Bezüglich der Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der unter Ziff. 3 genannten Personen vgl. Ziff. 4.

4. Mitversicherte Personen

4.1. Mitversichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht der nachfolgend aufgeführten Personen, die sie in Ausführung ihrer beruflichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer im dienstlichen Auftrag verursachen:

4.1.1. Gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt sind, in dieser Eigenschaft. Des weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, Beirates und sonstiger Aufsichtsgremien in ihrer Tätigkeit für den versicherten Betrieb.

4.1.2. Angestellte oder beamtete Ärzte.

4.1.3. Angestelltes nichtärztliches Personal wie z.B.:

- Medizinstudenten und Famulanten
- Operationstechnische Assistenten
- Pflegepersonal
- Medizinisch technische Assistenten, Pharmazeutisch technische Assistenten
- Apotheker, Pharmazeuten
- Biologen, Chemiker, Physiker
- Hebammen
- Verwaltungspersonal
- Freiwillige und ehrenamtliche Helfer
- Sonstige Hilfskräfte

4.1.4. Außerhalb des Betriebes des Versicherungsnehmers sind Tätigkeiten der unter 4.1.2. und 4.1.3. aufgeführten Personen auch zu Weiterbildungszwecken (Lehr- und Lerntätigkeit) versichert. Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht (z. B. Betriebs-, Berufshaftpflichtversicherung), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

4.1.5. Alle beauftragten weiteren Personen (z.B. Konsiliarärzte, Honorarärzte, Ärzte in Arbeitnehmerüberlassung, ehrenamtlich tätige Personen und mitarbeitende Patienten und deren Besucher), aber nicht Personen im Rahmen einer Belegtätigkeit, für Schäden, die sie in Ausführung von medizinischen Leistungen – auch operativen Leistungen – für den Versicherungsnehmer verursachen.
Voraussetzung für die Mitversicherung der persönlich gesetzlichen Haftpflicht aus diesen Leistungen ist, dass ein Behandlungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Patienten zustande kommt.
Soweit der Versicherungsnehmer mit der beauftragten Person vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart hat, dass diese selbst Versicherungsschutz vorhält, wird nur subsidiärer Versicherungsschutz gewährt.

4.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.3. Versicherungsschutz bei Insolvenz

4.3.1. Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet und der Vertrag zum Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgehoben oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, gilt Folgendes:

Der Versicherer gewährt den mitversicherten natürlichen Personen Versicherungsschutz auch für den Fall, dass diese aus einer versicherten Tätigkeit für ein nach dem Beginn der Rückwärtsversicherung und vor Ende des Versicherungsvertrages eingetretenes Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hat (siehe Ziffer 1 AHB), persönlich zu Schadenersatz verpflichtet sind. Auf den Zeitpunkt der Anspruchserhebung kommt es abweichend zu Ziffer 1.3 nicht an.

Der Einwand des Versicherers gem. § 38 VVG wird insoweit ausgeschlossen. Die Erfüllung von Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag trifft in diesen Fällen die mitversicherte natürliche Person. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht insoweit – abweichend von Ziffer 27.2 AHB – auch der mitversicherten natürlichen Person zu.

Für die Dauer von 30 Jahren wird die im Versicherungsschein für die Nachmeldefristversicherung vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung gestellt.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung findet für die mitversicherten natürlichen Personen in diesen Fällen keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht nach dieser Bestimmung nur, soweit nicht bereits Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag oder nach den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages gegeben ist.

4.3.2. Betrifft die Insolvenz lediglich mitversicherte rechtlich selbständige Betriebsstätten, gelten die Regelungen aus Ziffer 4.3.1 für diese Betriebsstätten entsprechend. Der Beitrag für den Vertrag wird unter Berücksichtigung des Risikowegfalls der insolventen Betriebsstätten neu berechnet.

5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

5.1 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die erforderliche Neucodierung, die Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels und/oder der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Sofern eine Selbstbeteiligung je Schadenfall festgelegt wurde, ist diese im Versicherungsschein dokumentiert.

5.2 Abhandenkommen von Bewohner-, Besucher- und Belegschaftshabe

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen der von Bewohnern, Besuchern und Betriebsangehörigen eingebrachten Sachen.

Soweit für den Versicherungsnehmer oder zu seinen Gunsten andere Versicherungen bestehen (z. B. Einbruch-, Diebstahl-, Kaskoversicherung), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden und Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Bewohner-/Patientenhabe, soweit diese einer in den Krankenhausbetrieb eingebundenen Person zur Verwahrung überlassen wurde oder hätte in Verwahrung genommen werden müssen.

Sofern eine Selbstbeteiligung je Schadenfall festgelegt wurde, ist diese im Versicherungsschein dokumentiert.

5.3 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses aus versicherter Tätigkeit übernimmt der Versicherer für mitversicherte Personen abweichend von Ziff. 5.3 der AHB die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung. Diese Aufwendungen werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

5.4 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch betriebliche Abwässer. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt; die Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Sofern eine Selbstbeteiligung je Schadenfall festgelegt wurde, ist diese im Versicherungsschein dokumentiert.

5.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

5.5.1 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des SGB VII handelt;
- Sachschäden. Sofern eine Selbstbeteiligung je Schadenfall festgelegt wurde, ist diese im Versicherungsschein dokumentiert.

5.5.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB – Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist. Dies gilt auch für eine fehlerhafte Heilbehandlung der versicherten Ärzte untereinander, sowie deren Familienangehörigen.

Die Ausschlüsse der Ziff. 5.12.3 bleiben unberührt.

5.6 Haftpflichtansprüche auf Unterhalt

Eingeschlossen sind Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt handelt. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden wegen

– ungewollter Schwangerschaft,

– unterbliebenen Schwangerschaftsabbruchs,

– einer genetischen Begutachtung (Beratung),

– vorgeburtlicher Untersuchung.

5.7 Auslandsschäden

5.7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus

- Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten.
 Nicht versichert sind dabei medizinische Behandlungen oder Eingriffe (auch zu Vorführungs- oder Schulungszwecken);
- der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der Konsultation/Behandlung im Inland aufgehalten hat;
- telemedizinischen Tätigkeiten, soweit sich die beteiligten Ärzte und Patienten zum Zeitpunkt der Konsultation/Behandlung innerhalb der Europäischen Union oder den EFTA-Staaten befunden haben.
 Die Telemedizin wird definiert als elektronischer Austausch/Versand von medizinischen Daten, um eine diagnostische oder therapeutische Interaktion zu ermöglichen;
- Tätigkeiten als Gastarzt ausschließlich zu Weiterbildungszwecken (Lehr- und Lerntätigkeit) für maximal 3 Monate im Jahr außerhalb des Betriebs des Versicherungsnehmers;
- Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland.

Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht (z. B. Betriebs-, Berufs-, Privathaftpflichtversicherung), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Sofern eine Selbstbeteiligung je Schadenfall festgelegt wurde, ist diese im Versicherungsschein dokumentiert.

5.7.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen - mit Ausnahme französischer Sozialversicherungsträger; insoweit gilt Ziff. 4.2 dieser Bedingungen nicht;
- wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

5.7.3 Nicht versichert sind Entschädigungen gemäß Ziffer 6.8 dieser Bedingungen.

5.7.4 Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:
Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.7.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.8 Bearbeitungsschäden

5.8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben;

sowie aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für unbewegliche Sachen oder Teile von ihnen, die nicht unmittelbar von der Tätigkeit oder Benutzung betroffen waren oder sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln für die Versicherung von Sachschäden.

5.8.2 Versicherungsschutz gem. Ziff. 5.8.1 besteht auch für Schäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Lohnveredelung befinden oder befunden haben. Auf Ziff. 5.8.6 wird hingewiesen.

5.8.3 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB finden Ziff. 5.8.1 und 5.8.2 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

5.8.4 Die Regelungen der Ziff. 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

5.8.5 Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden sowie für Leitungsschäden richtet sich ausschließlich nach den Ziff. 5.9 bzw. 5.11.

5.8.6 Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt die Höchstersatzleistung für Bearbeitungsschäden gem. Ziff. 5.8.2 die im Versicherungsschein dokumentierte Summe je Versicherungsfall.

5.8.7 Sofern eine Selbstbeteiligung je Schadenfall festgelegt wurde, ist diese im Versicherungsschein dokumentiert.

5.9 Be- und Entladeschäden

5.9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie von Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

5.9.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 5.9.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt.

In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

5.10 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 6.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus dem Halten und/oder Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers, einschließlich
 a) Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
 b) Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
 c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
 d) Anhängern.

 Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind

- aus dem Halten und/oder Gebrauch von **Wechselaufbauten** für LKW, LKW-Anhänger und -Auflieger im abgestellten Zustand, solange die Aufbauten nicht mit einem Fahrgestell verbunden sind;
- aus dem Halten und/oder Gebrauch von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern und ähnlichem, wobei Versicherungsschutz für die Behälter nur besteht, solange diese abgestellt sind, also keine mechanische Verbindung zu einem KFZ oder Fahrgestell besteht.

5.11 Leitungsschäden

5.11.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.11.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 5.11.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

5.11.3 Die Regelungen der Ziff. 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

5.12 Mietsachschäden

5.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Räumen und Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei Geschäftsreisen gelten zusätzlich Schäden an Einrichtung und Ausstattung in gemieteten Räumen mitversichert.

Für den versicherten Betrieb gelten Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder geliehenen (nicht geleasten) beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden mitversichert.

5.12.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB umfasst der Versicherungsschutz der Ziff. 5.12 auch Schäden durch Umwelteinwirkung. In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

5.12.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind;
- von Angehörigen der vorgenannten Personen und Angehörigen des Versicherungsnehmers. Zum Kreis der Angehörigen: siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art und an Elektro- und Gasgeräten. Dies gilt nur, soweit der Schaden auf eine Tätigkeit an diesen Sachen z. B. Bedienung, Prüfung, Wartung, Reparatur oder auf ein Unterlassen solcher Tätigkeiten zurückzuführen ist;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

5.12.4 Soweit für den Versicherungsnehmer oder zu seinen Gunsten andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude-, Transport- oder Haftpflichtversicherungen) wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

5.12.5 Sofern eine Selbstbeteiligung je Schadenfall festgelegt wurde, ist diese im Versicherungsschein dokumentiert.

5.13 Strahlenschäden

5.13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 AHB und/oder Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahler, sowie **deckungsvorsorgefreien** Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit **deckungsvorsorgepflichtigen** radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

5.13.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung, soweit eine **Deckungsvorsorgepflicht** nach dem Strahlenschutzgesetz oder der Strahlenschutzverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht,
 oder
- soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach dem Strahlenschutzgesetz oder der Strahlenschutzverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.

 Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in einem versicherten Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

5.13.3 Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gem. Ziff. 5.13.1 gilt nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

5.14 Öffentlich-rechtliche Ansprüche

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB sind auch gesetzliche Schadenersatzansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts im Zusammenhang mit der Erbringung medizinischer Leistungen mitversichert.

5.15 Vermögensschäden

5.15.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten und gemeldet worden sind.

5.15.2 Vermögensschäden aus ärztlicher Gutachtertätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus ärztlicher Gutachtertätigkeit, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten und gemeldet worden sind.

5.15.3 Vermögensschäden infolge Fehlverordnungen von Seh- und Hörhilfen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen infolge Fehlverordnungen von Seh- und Hörhilfen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten und gemeldet worden sind.

Sofern eine Selbstbeteiligung je Schadenfall festgelegt wurde, ist diese im Versicherungsschein dokumentiert.

5.15.4 Vermögensschäden im Zusammenhang mit der fehlerhaften Vermittlung von Therapieplätzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen im Zusammenhang mit der fehlerhaften Vermittlung von Therapieplätzen.

5.15.5 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten und gemeldet worden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- gegenüber Krankenkassen, kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern u. dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit (ausgenommen ärztliche Gutachtertätigkeit, vgl. Ziff. 5.15.2);
- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen (ausgenommen Fehlverordnungen, vgl. Ziff. 5.15.3);
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art (ausgenommen fehlerhafte Vermittlung von Therapieplätzen, vgl. Ziffer 5.15.4);
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat,

 Beirat oder anderen vergleichbaren Leitungs- und Aufsichtsgremien oder Organen im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

5.16 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer

5.16.1 als Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher oder durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft;

5.16.2 gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder durch sogenannte Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht;

5.16.3 gegenüber der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäß den standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts. Eine darüber hinaus vereinbarte Haftung ist nicht Gegenstand dieser Versicherung.

5.17 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

5.18 Repräsentanten

Repräsentanten des Versicherungsnehmers sind ausschließlich die nachstehend aufgeführten Personen:

Bei Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die ihnen gleichgestellten Generalbevollmächtigten;

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Bei Kommandit-gesellschaften	die Komplementäre
Bei offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Bei Einzelfirmen	die Inhaber
Bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen und dergl.)	die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
Bei ausländischen Personenunternehmen	die dementsprechenden zuständigen Personen

6. Risikobegrenzungen

6.1 Ärzte ohne Dienstverhältnis mit dem Versicherungsnehmer/ freiberufliche Ärzte

Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar sind Ansprüche gegenüber Ärzten (und ihrem Personal), welche die Räumlichkeiten des Betriebes für die Verrichtung ihrer ärztlichen Tätigkeit nutzen, ohne dass diese in einem Dienstverhältnis mit dem Versicherungsnehmer stehen (z.B. Beleg-, Honorar- oder Konsiliarärzte).

Soweit nicht abweichend dokumentiert gilt das Gleiche für alle Ärzte, welche in einem Dienstverhältnis mit dem Versicherungsnehmer stehen, für Ansprüche aus ihrer freiberuflichen (privat liquidierenden) oder honorarärztlichen Nebentätigkeit.

6.2 Blutbanken / Handel mit Blutpräparaten

Nicht versichert sind Schäden durch die Weitergabe von oder den Handel mit Blut oder Blutpräparaten für die Behandlung fremder Patienten außerhalb der eigenen Krankenanstalt.

Mitversichert ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der (Eigen-) Blutgewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Blut oder Blutpräparaten für die Behandlung eigener Patienten, sowie der Abgabe von Blut und Blutpräparaten im Not- oder Katastrophenfall oder innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf des Verfallsdatums vorhandener Konserven und Präparate.

6.3 Kryokonservierung / Künstliche Befruchtung

Kein Versicherungsschutz besteht - *soweit nicht gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert* - für die

- Kryokonservierung von Spermien, Eizellen und Embryonen
- Durchführung künstlicher Befruchtungen.

6.4 Deckungsvorsorgepflicht pharmazeutischer Unternehmer

Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. d. § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

6.5 Klinische Studien / Prüfungen

Nicht versichert sind Personenschäden in Folge einer klinischen Prüfung.

Mitversichert sind jedoch Personenschäden, die Folge einer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten erlaubten klinischen Prüfung sind, soweit (dem Grunde oder der Höhe nach) keine Versicherungsleistungen über einen gleichzeitig zu Gunsten des Probanden/Patienten abgeschlossene Probandenversicherung zu erbringen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, soweit diese grundsätzlich auch vom Deckungsumfang einer Probandenversicherung umfasst wären, wenn eine derartige Versicherung entgegen einer gesetzlichen Deckungsvorsorgepflicht nicht abgeschlossen worden ist.

6.6 Kraft- und Wasserfahrzeuge

6.6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

- eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 5.9);
- eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

6.6.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.6.3 Eine Tätigkeit der in Ziff. 6.7.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.7 Luftfahrzeuge

6.7.1 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

6.7.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.7.3 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

6.8 Weitere nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Pipelines;

- solcher Personen, die bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;
- wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m bei Sprengungen entstehen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie bei Abbruch- und Einreißarbeiten wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

7. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt; diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

8. Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages, als auch im Rahmen anderer bei den Unternehmen der Versicherungsgesellschaft bestehenden Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

9. Vorleistung bei Mehrfachversicherung

Fällt ein nach dem gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherter Versicherungsfall auch unter den Versicherungsschutz einer anderen Haftpflichtversicherung, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherungsfall auch dem anderen Versicherer zu melden. Die Versicherungssumme des gegenständlichen Versicherungsvertrages steht in diesem Fall im Anschluss an die aus dem anderen Versicherungsvertrag geleistete Entschädigung zur Verfügung. Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht oder ist streitig, welcher Vertrag vorgeht, wird sich der Versicherer dieses Vertrages auf diese Bestimmung nicht berufen. In diesem Fall wird der Versicherungsnehmer den ihm gegen den anderen Versicherer zustehenden Befreiungsanspruch an den Versicherer des gegenständlichen Vertrages abtreten.